OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603653/3/Bi

Datum:
Linz, 19. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn H K, x, x, vom 17. März 2020 gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 4. März 2020, VStV/919302023775/2019, in Angelegenheit einer Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 10. März 2020 durch Hinterlegung zugestellten Zurückweisungsbescheid wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 3. März 2020 gegen die Strafverfügung der LPD OÖ vom 5. Februar 2020, VStV/919302023775/2019, gemäß § 49 Abs 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, nachdem Frau H. eine Anonymverfügung erhalten hatte, habe er in der Nietzschestraße vorgesprochen, weil er den Pkw abgestellt habe. Dort sei ihm gesagt worden, er müsse die Strafverfügung abwarten; die habe er am 28.1.2020 erhalten. Er habe auf die Lenkererhebung gewartet, stattdessen habe Frau H am 5.2.2020 eine Strafverfügung erhalten. Als keine Lenkererhebung gekommen sei, habe er am 4. März 2020 bekanntgegeben, dass er das Fahrzeug dort abgestellt habe.
Er habe Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid erhoben, weil er keine Bodenmarkierung sehen habe können und daher keine Rechtswidrigkeit erkennen könne.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Zulassungsbesitzerin I.H. wurde angezeigt, weil der auf sie zugelassene Pkw x am 15. November 2019 um 8.55 Uhr in Linz vor dem Haus A-straße x nicht der Bodenmarkierung entsprechend zum Halten abgestellt gewesen sei. In der Anzeige war angemerkt, dass an dieser Stelle keine Bodenmarkierungen zum Halten und Parken mehrspuriger Fahrzeuge angebracht seien, um ein ungehindertes Ausfahren aus der Wohnanlage zu ermöglichen.
Die Zulassungsbesitzerin erhob gegen die Strafverfügung der LPD OÖ vom 28. Jänner 2020, mit der ihr als Lenkerin eine Übertretung gemäß §§ 9 Abs 7 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 zur Last gelegt wurde, fristgerecht Einspruch und erklärte, sie habe den Pkw nicht dort abgestellt, das sei der nunmehrige Bf gewesen. Bei der Dienststelle sei ihr gesagt worden, sie solle die Lenkererhebung abwarten,

stattdessen sei die Strafverfügung mit einem Erlagschein mit Mahnspesen gekommen. Sie teile daher den Lenker von sich aus mit.

Daraufhin erging die Strafverfügung vom 5. Februar 2020 an den Bf mit dem Vorwurf, er habe am 15. November 2019, 8.55 Uhr, den Pkw x in Linz, x, nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Halten aufgestellt.
Die Strafverfügung wurde laut Rückschein am 12. Februar 2020 bei der Postgeschäftsstelle Schmiedegasse hinterlegt, vom Bf aber erst am 2. März 2020 abgeholt. Der Einspruch, dem ein Foto vom Abstellort angeschlossen war, wurde am 3. März 2020 per Mail übermittelt.
Daraufhin erging der Zurückweisungsbescheid.

Der Bf wurde mit hg. Schreiben vom 23. April 2020 aufgefordert, sich zur augenscheinlichen Verspätung des Einspruchs zu äußern und Fragen zu einer eventuellen Ortsabwesenheit zu beantworten. Er hat sich binnen der ihm eingeräumten Frist nicht geäußert und insbesondere keine Ortsabwesenheit behauptet.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung ist, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, die Strafverfügung zu vollstrecken.

Aus dem Verfahrensakt lässt sich ersehen, dass die Strafverfügung vom 5. Februar 2020 dem Bf laut Rückschein mit Beginn der Abholfrist am 12. März 2020 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Er hat die Strafverfügung am 2. März 2020 abgeholt.
Der Einspruch wurde per Mail am 3. März 2020 übersandt.

§ 17 Abs 3 Zustellgesetz lautet:

„Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Laut Rückschein wurde die Strafverfügung erstmals am 12. Februar 2020 zur Abholung bereitgehalten. Laut der der Bf zugegangenen „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Schriftstückes" war das Schriftstück von 12. Februar bis zum 2. März 2020 abholbereit. Die Zustellung erfolgte mit der Hinterlegung am 12. Februar 2020 und begann die zweiwöchige Einspruchsfrist mit diesem Tag zu laufen, sodass sie am 25. Februar 2020 ablief. Daraus folgt, dass der Bf den Einspruch spätestens an diesem Tag zur Post geben oder bei der LPD abgeben hätte müssen. Ortsabwesenheit wurde nicht behauptet.

Die Einbringung des Rechtsmittels am 3. März 2020 war damit zweifellos und eindeutig verspätet und der Zurückweisungsbescheid rechtmäßig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Am Rande zu bemerken ist aber, dass sich aus dem Foto eindeutig ergibt, dass die Bodenmarkierung nur auf der dem Parkplatz zugewandten Seite zu sehen ist, nicht auf der Seite der Einfahrt. Damit war der letzte ordnungsgemäße Parkplatz der, bei dem die Bodenmarkierung auf beiden Seiten bestanden hat. Wenn der Bf den Pkw auf dem Foto links von der Bodenmarkierung, also auf der der Einfahrt zugewandten Seite abgestellt hat, hat er sich außerhalb des Parkplatzes befunden. Wie auch aus dem Digitalen OÖ RaumInformationsSystem DORIS erkennbar ist, befindet sich beim Haus x eine Hauseinfahrt, die jedenfalls freizuhalten ist.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser

Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger